



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR
INNERES
Dr. Caspar EINEM

A-1014 Wien, Herrengasse 7
Tel. (+43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-22 40
DVR: 0000051

Zl. 5.380/107 - II/C/95

Wien, am 9. Juli 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz F I S C H E R

XIX. GP.-NR
1117/AB
1995 -07- 11

Parlament
1017 W i e n

ZU

118813

Die Abgeordneten zum Nationalrat AMON und Kollegen haben am 31. Mai 1995 unter der Nr. 1188/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "behaauptete neonazistische Tätigkeit des Vereines Dichterstein Offenhausen" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Seit wann und mit welcher Zielsetzung ist der Verein "Dichterstein Offenhausen" angemeldet?
2. Wie wird von der Vereinsbehörde die Übereinstimmung des ihr gegenüber angegebenen Vereinszweckes mit der tatsächlichen Tätigkeit des Vereines überprüft?
3. Haben die Sicherheitsbehörden Ermittlungen geführt, ob es sich beim Verein "Dichterstein Offenhausen" um eine Vereinigung rechtsextremen bzw. neonazistischen Aus-schlages handelt?
Wenn ja, zu welchen Ergebnissen sind sie dabei gelangt?
Wenn nein, werden Sie eine genauere Überprüfung dieses Vereines veranlassen?
4. In welchem Ausmaß sind Ihnen andere rechtsradikale Vereinstätigkeiten im Bereiche des Bundeslandes Ober-österreich bekannt?
5. Wievielen Vereinen wurden in Oberösterreich ihre Tätigkeit wegen rechtsextremistischer Ausrichtung bereits untersagt?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Verein ist seit dem 21.01.1963 angemeldet. Der Zweck des Vereines ist laut Statuten die Errichtung und Erhaltung eines Denkmals für verdiente verstorbene Heimatdichter und die Durchführung aller jener kulturellen Aufgaben, welche dieser Zielsetzung dienen können. Ferner tritt der Verein nach seinen Statuten für die demokratische Verfassung und die Freiheit, Unabhängigkeit und Unteilbarkeit der Republik Österreich ein, wobei jegliche parteipolitische Bestrebung ausgeschlossen ist.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Vereinsaktivitäten, insbesondere die jährlichen "Dichterstaintreffen", werden von der zuständigen Sicherheitsbehörde vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen des Verbotsgesetzes und des Staatsvertrages von Wien 1955 laufend überwacht. Es wurden mehrmals Sachverhaltsdarstellungen an die zuständige Staatsanwaltschaft übermittelt, welche jedoch bisher zu keinen strafgerichtlichen Schritten geführt haben. Es ergab sich daher auch keine rechtliche Handhabe für vereinsbehördliche Maßnahmen. Die intensiven Überwachungsmaßnahmen werden jedoch weiterhin aufrecht erhalten.

Zu Frage 4:

Der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Oberösterreich sind in ihrem Wirkungsbereich keine im Sinne des Verbotsgesetzes, des Abzeichengesetzes oder nach Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG erfaßbaren rechtsradikalen Vereinstätigkeiten bekannt.

Zu Frage 5:

Ein Verein, dessen Tätigkeit Gegenstand einer gerichtlichen Voruntersuchung wegen § 3 g Verbotsgesetz war, wurde wegen Überschreitung seines statutenmäßigen Wirkungskreises behördlich aufgelöst. Das Berufungsverfahren ist noch anhängig.

